

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Wichtiger Hinweis:

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet wird. Vor Aufstellung des Bezirkswahlvorschlags geleistete Unterschriften sind ungültig. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift jeweils nur einen Bezirkswahlvorschlag unterstützen. Sofern mehrere Bezirkswahlvorschläge unterzeichnet werden, sind die Unterschriften auf allen weiteren Bezirkswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungswillige müssen bei Abgabe der Unterstützungsunterschrift für die Bezirksliste seit mindestens drei Monaten ununterbrochen **im Bezirk** mit Hauptwohnung gemeldet und zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

Unterstützungsunterschrift für den Bezirkswahlvorschlag¹⁾



Vom Bezirkswahlamt auszufüllen

Name der Partei oder Wählergemeinschaft

Kurzbezeichnung der Partei oder
"Wählergemeinschaft"

im Bezirk

aufgestellt am:

Dienstsiegel



Ausgegeben

Berlin, den

Der Bezirkswahlleiter / Die Bezirkswahlleiterin

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den o. a. Bezirkswahlvorschlag

Familienname:

(ggf. auch Geburtsname)

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Berlin

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den

(Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Nicht von unterzeichnender Person auszufüllen!

Bezirkswahlamt

Berlin, den

Bescheinigung des Wahlrechts

☐ Der Unterzeichner / die Unterzeichnerin ist für den obengenannten Bezirkswahlvorschlag unterschriftsberechtigt.

☐ Der Unterzeichner / die Unterzeichnerin war am Tage der Abgabe der Unterschrift im Bezirk nicht wahlberechtigt,

weil:

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

¹⁾ Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift für den Fall der Nichtanerkennung der oben genannten Vereinigung als Partei den oben genannten Bezirkswahlvorschlag als Bezirkswahlvorschlag der Wählergemeinschaft.

Informationen zum Datenschutz

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 23 Abs. 4 Landeswahlgesetz nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 30 Landeswahlgesetz.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergemeinschaft.

Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten lauten:

.....)¹

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigelegt haben, lässt die Partei oder Wählergemeinschaft Ihre Wahlberechtigung durch ein Bezirkswahlamt in Berlin prüfen. Anschließend reicht die Partei oder Wählergemeinschaft die Unterstützungsunterschriften beim Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin ein. Dieser oder diese übergibt sie dem Bezirkswahlausschuss, der über die Zulassung des Bezirkswahlvorschlags entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschuss nach § 13 Absatz 2 Landeswahlgesetz können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Verfassungsgerichtshof Berlin und den sonstigen am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten sowie in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Freigabe durch den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin spätestens sechs Monate nach der Wahl vernichtet. Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin kann die Frist verlängern; sie oder er ist dazu verpflichtet, soweit die Unterlagen für eine Wahlprüfung oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 78 Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder Wählergemeinschaft zu beschweren.

¹ Der/Die Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.